

# Abbruch und Neubau Lebensmittelmarkt, Bühlertal

## Artenschutzrechtliche Abschätzung -

## Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**Auftraggeber:** Alexander Baumann  
Hauptstraße 4  
77830 Bühlertal

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung



Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden

**Projektbearbeitung:** DR. MARTIN BOSCHERT  
Diplom-Biologe  
Landschaftsökologe, BVDL  
Beratender Ingenieur, INGBW  
  
ELSA BROZYNSKI  
M. Sc. Biologie

Bühl, Stand 9. August 2021

## **Abbruch und Neubau Lebensmittelmarkt, Bühlertal**

### **Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

### **Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

#### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für den Abbruch und Neubau eines Lebensmittelmarktes in Bühlertal ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

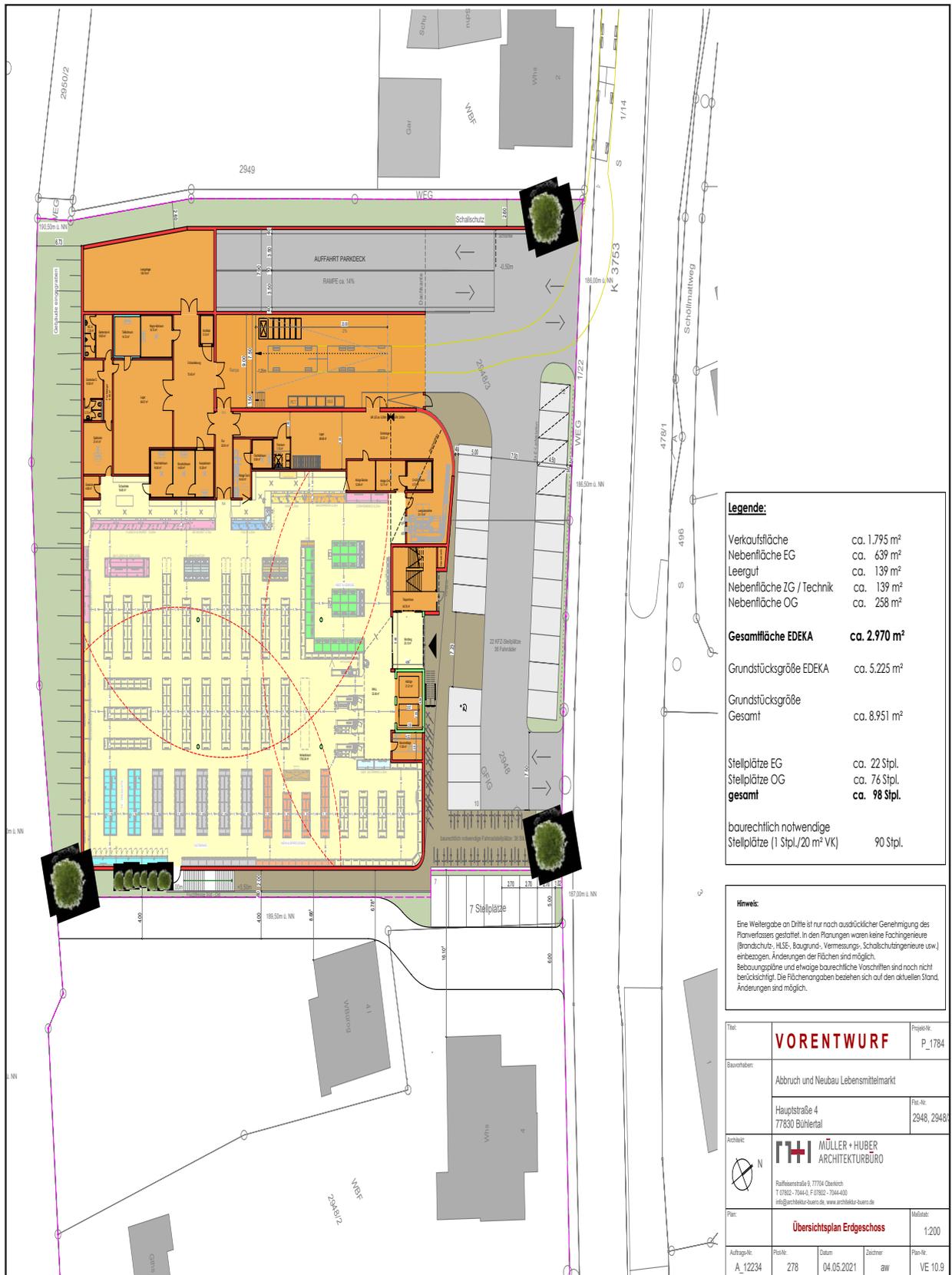
Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Im Folgenden wird der gesamte Geltungsbereich beschrieben. Hinsichtlich der Konfliktbewertung wird jedoch nur das eigentliche Baufenster im mittleren Teil des Geltungsbereiches betrachtet (siehe Abbildung 1).

#### **2.0 Betrachtungsraum**

Der Lebensmittelmarkt liegt zwischen der L 83 und der Hauptstraße in Bühlertal. Im Geltungsbereich selbst befindet sich ein Lebensmittelmarkt mit dazugehörigen Parkplätzen. Das Gelände ist nahezu vollständig versiegelt. Am Nordende befinden sich zwei nichtheimische





**Legende:**

Verkaufsfläche	ca. 1.795 m <sup>2</sup>
Nebenfläche EG	ca. 639 m <sup>2</sup>
Leergut	ca. 139 m <sup>2</sup>
Nebenfläche ZG / Technik	ca. 139 m <sup>2</sup>
Nebenfläche OG	ca. 258 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtfläche EDEKA</b>	<b>ca. 2.970 m<sup>2</sup></b>
Grundstücksgröße EDEKA	ca. 5.225 m <sup>2</sup>
Grundstücksgröße Gesamt	ca. 8.951 m <sup>2</sup>
Stellplätze EG	ca. 22 Stpl.
Stellplätze OG	ca. 76 Stpl.
<b>gesamt</b>	<b>ca. 98 Stpl.</b>
baurechtlich notwendige Stellplätze (1 Stpl./20 m <sup>2</sup> VK)	90 Stpl.

**Hinweis:**  
 Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Planverfassers gestattet. In den Planungen waren keine Fachingenieure (Brandschutz, HLSE, Baugrund-, Vermessungs-, Schallschutzingenieure usw.) einbezogen. Änderungen der Flächen sind möglich.  
 Bebauungspläne und etwaige baurechtliche Vorschriften sind noch nicht berücksichtigt. Die Flächenangaben beziehen sich auf den aktuellen Stand. Änderungen sind möglich.

Titel: <b>VORENTWURF</b>		Projekt-Nr.: P_1784
Bauprojekt: Abbruch und Neubau Lebensmittelmarkt		
Hauptstraße 4 77830 Bühlertal		Fläch-Nr.: 2948, 2948/2
Architekt: <b>MÜLLER + HUBER ARCHITEKTURBÜRO</b>		
Plan: <b>Übersichtsplan Erdgeschoss</b>		
Maßstab: 1:200		
Auftrags-Nr.: A_12234	Post-Nr.: 278	Datum: 04.05.2021
Zeichner: BW		Plan-Nr.: VE_10.9

Abbildung 1: Lage des Lebensmittelmarktes, Bühlertal (Stand 4. Mai 2021).



Bäume und im Unterwuchs weitere, ebenfalls nicht-heimische Pflanzen. Am Südenende ist eine Mauer und nach Osten ein Böschungsbereich mit Grünland. Auf dem Parkplatz stehen kleinere Bäume. Südlich der L 83 schließt sich Offenland mit vielen Obstbeständen an.

### 3.0 Vorgehensweise

Am 6. Juli 2021 fand ein Vororttermin statt, bei dem der gesamte Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung artenschutzrechtlich betrachtet wurde. Bei diesem Vororttermin konnten Vorkommen von Fledermäusen und Eidechsen (Mauereidechse) nicht ausgeschlossen werden. Daher waren ergänzende Untersuchungen erforderlich:

- Am 14. Juli 2021 wurde eine Schwärmkontrolle durchgeführt, bei der kein Verdacht auf Fledermausquartiere ermittelt werden konnte.
- Kontrollen zu möglichen Vorkommen der Mauereidechse wurden am 15., 20., 26. und 30. Juli sowie am 9. August 2021 durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

### 4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

#### NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine *Natura 2000-Gebiete* oder *Naturschutzgebiete* vorhanden.

#### Kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und § 30a LWaldG

Im Eingriffsbereich selbst befinden sich keine nach NatSchG und LWaldG kartierten Biotop. Südlich der L 83 befinden sich zwei nach NatSchG kartierte Biotop. Aufgrund der räumlichen Entfernung zum Geltungsbereich und der Trennung durch die L 83 werden Auswirkungen ausgeschlossen.

Nach § 30a LWaldG kartierte Biotop sind im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.



## FFH-Mähwiesen

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine FFH-Mähwiesen vorhanden.

## 5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

### 5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

#### 1. Vögel

Bei dem Vororttermin am 6. Juli 2021 wurde im Geltungsbereich *Hausrotschwanz* registriert. In der Umgebung kamen *Haussperling*, *Amsel* und *Bachstelze* hinzu.

Im Geltungsbereich befinden sich Nistmöglichkeiten für wenige Vogelarten. Das Gebäude bietet Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter wie *Hausrotschwanz* und gegebenenfalls *Haussperling*. Die Gehölze an der Hauptstraße bzw. entlang der L 83 könnten ausnahmsweise Nistmöglichkeiten für Baum- und Gebüschbrüter wie z.B. *Amsel* bieten.

Nahrungsgäste im Eingriffsbereich sind aufgrund der dort vorhandenen Strukturen, bis auf wenige Ausnahmen vollständig versiegelt, nur ausnahmsweise denkbar, u.a. *Haussperling* oder *Bachstelze*.

Zusammenfassend ist im Geltungsbereich nicht mit Brutvorkommen planungsrelevante Vogelarten zu rechnen, benachbart kann hingegen *Haussperling* nicht ausgeschlossen werden. Zudem dürften sehr wahrscheinlich einzelne planungsrelevante Arten den Eingriffsbereich zumindest sporadisch zur Nahrungssuche nutzen, u.a. *Haussperling*. Als planungsrelevante Arten werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016 - noch bezogen auf GRÜNEBERG et al. 2015) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Brütende Vogelindividuen, besonders aber deren Nester, Gelege und noch nicht flügge Jungvögel, könnten prinzipiell bei der Rodung der wenigen Gehölze während der Brutzeit direkt geschädigt werden. Damit würde eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eintreten. Auch wenn Brutvorkommen in den Gehölzen innerhalb des Baufensters sehr unwahrscheinlich sind, werden dennoch vorsorglich Maßnahmen festgesetzt (*VM 1 - Baufeldräumung*).



Beim Abriss des Gebäudes muss, da es ebenfalls zur Verbotverletzung kommen kann, ebenfalls eine Maßnahme festgesetzt werden (*VM 1 - Baufeldräumung*).

Betriebs- und anlagenbedingt, aber auch baubedingt, letzteres besonders während der Brutzeit, sind erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die im Gebiet zu erwartenden Arten prinzipiell möglich und sind für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten nicht ausgeschlossen, auch wenn es sich um nicht-planungsrelevante Arten handelt.

Bei den nicht-planungsrelevanten Arten, es handelt sich um verbreitete und/oder häufige, nicht gefährdete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, die vielfach als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten, und deren Erhaltungszustand ausnahmslos günstig ist, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen, insbesondere nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten, auch wenn jeweils einzelne Reviere dieser Arten in der Nachbarschaft vorübergehend aufgegeben werden könnten. Erhebliche Störungen und somit eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Störung lokaler Populationen werden daher für die auftretenden Vogelarten ausgeschlossen. Dies trifft auch auf die möglicherweise auftretenden planungsrelevanten Arten wie den *Hausperling* zu, da es sich um eine noch häufigere und/oder verbreitete Siedlungsart handelt, deren Erhaltungszustand sich, auch bei der Aufgabe eines Reviers, nicht verschlechtert.

Für die auftretenden Nahrungsgäste, sowohl die nicht-planungsrelevanten als auch die planungsrelevanten Vogelarten, ist im Eingriffsbereich kein essentielles Nahrungsgebiet zu erkennen.

Für die übrigen möglicherweise im Geltungsbereich vorkommenden Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, es handelt sich überwiegend um häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, bleibt der Lebensraum vollständig und damit auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zum Teil werden durch die entstehende Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen, u.a. für den *Hausrotschwanz*. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht zu erkennen, auch nicht für planungsrelevante Arten.

## 2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.



### ***Fledermäuse***

Für folgende 14 Fledermausarten liegen Nachweise aus Bühlertal und Umgebung vor:

*Nordfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes und Graues Langohr sowie Zweifarbfledermaus* (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Die Gehölze im Bereich des Baufensters weisen kein Quartierpotential für *Fledermäuse* auf. Dennoch können ausnahmsweise Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen nutzen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen werden. Durch entsprechende Maßnahmen wird dies jedoch verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung*). Auch wenn sich am bzw. im Gebäude keine *Fledermaus*-Quartiere befinden, können Einzeltiere nicht einsehbare Spalten besiedeln. Daher sind auch hier Maßnahmen erforderlich (*VM 1 - Baufeldräumung*).

Der Geltungsbereich befindet sich in Siedlungsgebiet mit Lichtemissionen und Lärm, so dass beispielsweise durch eine nächtliche Bautätigkeit keine Betroffenheit und so auch keine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entsteht. Anzumerken bleibt, dass sich südlich der L 83 Offenland, überwiegend Obstbestände, befinden. Durch eine in diese Richtung abstrahlende Beleuchtung am bzw. beim Gebäude inklusive des Parkdecks könnte eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entstehen, was durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

Am bzw. im Gebäude befinden sich Quartierstrukturen, die jedoch nach der Schwärmkontrolle nicht genutzt werden. Ausnahmsweise sind jedoch Einzelquartiere möglich. Der Geltungsbereich dient sehr wahrscheinlich aufgrund der Lebensraumausstattung nicht oder nur ausnahmsweise als Jagdgebiet; ein essentielles Jagdgebiet oder eine Leitlinie sind nicht zu erkennen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

### ***Haselmaus***

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung wird ein Vorkommen der *Haselmaus* im Geltungsbereich ausgeschlossen. Ferner gibt es keine Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald. Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist daher auszuschließen, ebenso eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. Bauvorhaben innerhalb des Baufensters: -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
<b>artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten</b>			
<b>Vögel u.a.</b>			
Amsel			
Hausrotschwanz			
Bachstelze	+	Tötung	VM 1
Haussperling			
<b>Säugetiere</b>			
Fledermäuse	+	Tötung	VM 1
Haselmaus	--	--	--
übrige Säugetierarten	--	--	--
<b>Reptilien</b>			
Zauneidechse	--	--	--
Mauereidechse	--	--	--
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
<b>Amphibien</b>			
Gelbbauchunke	--	--	--
übrige Amphibienarten	--	--	--
<b>Fische / Rundmäuler</b>	--	--	--
<b>Muscheln</b>	--	--	--
<b>Krebse</b>	--	--	--
<b>Pseudoskorpione</b>	--	--	--
<b>Wasserschnecken</b>	--	--	--
<b>Landschnecken</b>	--	--	--
<b>Libellen</b>	--	--	--
<b>Holzkäfer</b>	--	--	--
<b>Wasserkäfer</b>	--	--	--
<b>Schmetterlinge</b>			
Großer Feuerfalter	--	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--	--
Spanische Flagge	--	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--
<b>artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose</b>			
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	--	--	--
<b>Moose</b>	--	--	--

### Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Eingriffsbereich auszuschließen. Die benachbart fließende Bühlot ist als Lebensraum ungeeignet.



Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

*Fischotter* und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

### 3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Vorkommen der *Mauereidechse* sind im Bereich von Bühlertal bekannt. Aufgrund der Strukturen im Geltungsbereich waren Vorkommen dieser Art nicht auszuschließen. Bei den fünf Begehungen konnten keine Individuen dieser Art festgestellt werden, so dass nicht von einem Vorkommen ausgegangen werden kann. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Art werden daher ausgeschlossen.

Vorkommen der *Zauneidechse* sind für Bühlertal belegt. Der Geltungsbereich sowie seine Randbereiche bieten jedoch für diese Art keinen Lebensraum. Dies trifft auch auf die Schlingnatter zu, die im ebenfalls in Bühlertal vorkommt. Für beide Arten wird daher eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Naturraum und somit auch im Bereich von Bühlertal nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

### 4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich selbst gibt es keine dauerhaften oder temporären Stillgewässer und somit auch keinen geeigneten Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten. Essentielle Landlebensräume im Bereich des Baufensters werden ausgeschlossen.



Mit einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, wie *Gelbbauchunke*, die im Naturraum vorkommen, ist daher nicht zu rechnen.

Arten wie *Kammolch*, *Knoblauchkröte* oder *Kleiner Wasserfrosch* kommen nicht im Naturraum vor, während der *Springfrosch*, *Wechsel-* und *Kreuzkröte* randlich, jedoch nicht in Bühlertal Vorkommen besitzen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie der *Alpensalamander* besitzen ebenfalls keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten bzw. für diese Gruppe ausgeschlossen.

## **5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen**

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung wie der Bühlot vorkommen, jedoch aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht im Eingriffsbereich. In die Bühlot wird jedoch nicht eingegriffen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

## **6. Landschnecken**

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum und somit auch im Geltungsbereich nicht vor - ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen.

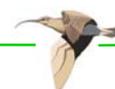
## **7. Pseudoskorpione**

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

## **8. Insekten**

### ***Käfer***

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf *totholzbewohnende Käfer* inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.



*Holzkäfer* - Der *Hirschkäfer* kommt im Naturraum vor. Im Geltungsbereich ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen aber ausgeschlossen. Der *Scharlachkäfer* sowie weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsstatbeständen nach §44 BNatSchG sind daher für den Geltungsbereich ausgeschlossen.

*Wasserkäfer* - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

*Bodenlebende Käfer* - Der letzte Nachweis des *Vierzähnligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen.

### **Schmetterlinge**

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Die artenschutzrelevanten Tagfalterarten *Großer Feuerfalter* sowie *Dunkler* und *Heller Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum und auch im Bühler Tal vor, aufgrund unzureichender Lebensraumausstattung aber nicht im Geltungsbereich. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Tagfalter*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevanten Nachtfalterarten *Spanische Flagge* und *Nachtkerzenschwärmer* kommen ebenfalls im Naturraum vor. Vorkommen dieser Arten im Geltungsbereich werden aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen aber ausgeschlossen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten bzw. für diese Gruppe ausgeschlossen.

## **5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose**

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Geltungsbereich.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen, u.a. *Rogers Goldhaarmoos*. Lebensraum besteht im Geltungsbereich jedoch nicht.



Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

## 6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

### 1. Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*) und *Reptilien* (*Mauereidechse*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen für *Vögel* festgesetzt. Bei den beiden anderen Gruppen waren ergänzende Untersuchungen erforderlich.

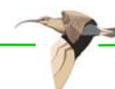
Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG wird damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Mauereidechse*), *Amphibien*, *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*, *Spinnentiere*, *Landschnecken*, *Schmetterlinge* und *Käfer* sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

### 2. Vermeidungsmaßnahmen

#### *VM 1 - Baufeldräumung*

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze, aber auch der Gebäudeabriss muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* müssen die Fäll- und Rodungsarbeiten, aber auch der Gebäudeabriss erst nach einer Frostperiode bestehend aus wenigstens drei Frostnächten, besser zwei Frostperioden, in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchgeführt werden, frühestens jedoch Ende November / Anfang Dezember, besser im Januar. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind.



Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen oder einer Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggigen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

### ***VM 2 - Vermeidung von Lichtemissionen***

Da das Gelände südlich der L 83 an Offenland angrenzt, ergeben sich durch Lichtmissionen Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Beleuchtung am südlichen Gebäuderand bzw. auf dem Parkdeck verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände südlich des der L 83 ausstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet u.a. auf das Parkdeck eingerichtet sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blauanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

## **7.0 Gesamtgutachterliches Fazit**

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung sämtlicher genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher für diese Arten bzw. Gruppen nicht erforderlich.



## 8.0 Literatur und Quellen

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz.
- FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.
- GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.
- LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & CH. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

